

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 1. Oktober 1984

Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg 1985.

Nr. 116

Ord. 21. 9. 84

**Wahl der Mitglieder
der Kirchensteuervertretung
der Erzdiözese Freiburg 1985**

Gemäß § 2 der Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg — WOKiStV — (Amtsblatt 1978 S. 411) — im folgenden Wahlordnung genannt — wird der Termin für die Wahlen zur Kirchensteuervertretung festgesetzt für die

**A) Wahl der geistlichen Mitglieder auf die Zeit
vom 8. Januar 1985 bis 21. Januar 1985**

**B) Wahl der Laienmitglieder auf die Zeit
vom 20. Dezember 1984 bis 19. Januar 1985**

Hierzu werden folgende

Ausführungsbestimmungen

erlassen:

A.

Wahl der geistlichen Mitglieder

1. Für die Wahl der geistlichen Mitglieder gelten die Bestimmungen §§ 3 bis 12 und 24 ff. Wahlordnung.

2. Nach § 5 der Wahlordnung ist der Regionaldekan Vorsitzender des Wahlvorstandes im Wahlbezirk. Es sind dies in den nachstehenden Wahlbezirken

- A I Regionaldekan Ludwig Hönlinger,
Haagstr. 10, 6967 Buchen
- A II Regionaldekan Karl Velten,
Eisenlohrstr. 7, 6900 Heidelberg
- A III Regionaldekan Clemens Schwörer,
Herrenstr. 15, 7500 Karlsruhe
- A IV Regionaldekan Robert Henrich,
Gaswerkstr. 5, 7600 Offenburg
- A V Regionaldekan Erich Wittner,
Schauinslandstr. 43, 7800 Freiburg
- A VI Regionaldekan Hermann Schlatterer,
Bismarckstr. 1, 7890 Waldshut-Tiengen 1
- A VII Regionaldekan Herbert Buhl,
Kanzleigasse 30, 7730 VS-Villingen
- A VIII Regionaldekan Norbert Schäffauer,
Zelglestr. 4, 7700 Singen

A IX Regionaldekan Franz Gluitz,
Pfarrhaus Veringendorf, 7484 Veringenstadt 2

Tritt in dieser Zeit eine personelle Veränderung ein, so rückt an seine Stelle der Nachfolger im Amt des Regionaldekans.

Beabsichtigt der Regionaldekan zu kandidieren, so teilt er dies unverzüglich dem Erzb. Ordinariat mit. Anstelle des Regionaldekans tritt der jeweils dienstälteste Dekan der Region. Bei gleichem Dienstalter der Dekane ist das höhere Weihealter maßgebend (§ 5 Sätze 3 bis 5 Wahlordnung).

3. Die Regionalbüros unterstützen den Wahlvorstand; dies gilt auch für die Fälle, in denen der Regionaldekan selbst kandidiert und daher nicht Vorsitzender des Wahlvorstandes sein kann.

4. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender

Terminplan

a) für den Wahlvorstand des Wahlbezirks

Bis

20. 10. 1984 Der Vorsitzende

aa) beruft zwei Geistliche, die nicht selbst kandidieren, in den Wahlvorstand (§ 5 Satz 2 Wahlordnung)

bb) teilt den Dekanen des Wahlbezirks die Namen der in den Wahlvorstand berufenen Geistlichen mit

cc) und bittet gleichzeitig um Aufstellung der Wählerlisten und Durchführung der Versammlung zur Benennung der Kandidaten (§ 6 Wahlordnung).

8. 12. 1984 Bis zu diesem Zeitpunkt sind von den Dekanen beim Wahlvorstand eingegangen (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung):

aa) Die Liste der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (Wählerliste),

bb) Name und Anschrift der vorgeschlagenen Kandidaten,

cc) schriftliche Erklärung der Kandi-

daten, daß sie der Aufnahme in die Kandidatenliste zugestimmt haben.

Bis

20. 12. 1984 Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten, erstellt die Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge und läßt die Stimmzettel anfertigen (§ 7 Wahlordnung).

Bis

5. 1. 1985 Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet jedem wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirks (§ 7 Abs. 2 Wahlordnung) den Briefwahlschein, den Stimmzettel, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag.

Bis

21. 1. 1985 Spätestens zum Ende dieses Tages müssen die Wahlbriefe beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen sein (§ 8 letzter Satz Wahlordnung). Dieser sammelt die eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und hält sie ungeöffnet unter Verschuß (§ 9 Abs. 1 Wahlordnung).

Spätestens am

24. 1. 1985 Zusammentreten des Wahlvorstandes:

aa) Feststellung des Wahlergebnisses und Fertigung der Niederschrift (§ 9 Abs. 2, §§ 10, 11 sowie 12 Abs. 1 Wahlordnung);

bb) schriftliche Mitteilung des Wahlergebnisses mit Angabe der Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen (§ 12 Abs. 2 Wahlordnung) an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat.

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat vom Ausgabedatum des Amtsblatts an gerechnet. Die Anfechtung ist schriftlich zu erklären oder mündlich zu Protokoll zu geben. Das Eingangsdatum der Anfechtung ist zu vermerken (§ 24 Abs. 1 und 2 Wahlordnung).

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet die Wahlakten sowie etwaige Wahlanfechtungen an das Erzb. Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung).

b) für alle Dekane

Bis

10. 11. 1984 Erstellen einer Liste der innerhalb des Dekanats wohnenden wahlberechtigten Geistlichen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Wohnorts und der Wohnung — Wählerliste — (§ 6 Abs. 1 Wahlordnung).

10. 11. 1984 Einberufung aller wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (§ 6 Abs. 2 Wahlordnung).

17. 11. 1984 Versammlung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats zur Kandidatenaufstellung (§ 6 Abs. 2 Wahlordnung).

bis

29. 11. 1984

3. 12. 1984 Die Dekane senden an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung) die Wählerliste, die Namen und Anschriften der Kandidaten sowie die Zustimmungserklärungen der Kandidaten.

5. Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden durch das Erzb. Ordinariat folgende Vordrucke versandt:

a) an die Vorsitzenden des Wahlvorstandes:

Muster A 1: Briefwahlscheine

Muster A 3: Wahlumschläge (die Ziffer des Wahlbezirks ist noch einzutragen)

Muster A 4: Wahlbriefumschläge (die Adresse ist noch zu ergänzen)

Muster A 5: Schreiben an die Dekane des Wahlbezirks

Muster A 6: Kandidatenliste (§ 7 Abs. 1 Wahlordnung)

Muster A 7: Schreiben an die wahlberechtigten Geistlichen

Muster A 8: Niederschrift (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung)

Muster A 9: Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat (§ 12 Abs. 2 Wahlordnung)

Muster A 10: Übersenden der Wahlakten usw. an das Erzb. Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung)

je drei Fertigungen des Amtsblatts 1978/22 und dieses Amtsblatts

Zähllisten-Gegenlisten (§ 11 Abs. 1 Wahlordnung).

b) an alle Dekane:

Muster A 11: Wählerliste (§ 6 Abs. 1 Wahlordnung)

Muster A 12: Einberufung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (§ 6 Abs. 2 Wahlordnung)

Muster A 13: Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung)

Muster A 14: Mitteilung an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung)

je eine Fertigung des Amtsblatts 1978/22 und dieses Amtsblatts

B.

Wahl der Laienmitglieder

1. Für die Wahl der Laienmitglieder gelten die Bestimmungen §§ 13 ff. Wahlordnung.
2. Wahlberechtigt sind die Laienmitglieder der Pfarrgemeinderäte der Kirchengemeinden des Wahlbezirks. Ordensfrauen und Ordensbrüder, die dem Pfarrgemeinderat angehören, wählen mit den Laienmitgliedern; dagegen wählen die ständigen Diakone mit den wahlberechtigten Geistlichen (§ 4 Abs. 2 Wahlordnung).
3. Rechtlich selbständige Filialkirchengemeinden mit eigenem Pfarrgemeinderat wählen gesondert, also nicht zusammen mit dem Pfarrgemeinderat des Pfarrorts. Sie benennen auch einen eigenen Delegierten für die Delegiertenversammlung.
4. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aus seiner Mitte gewählt. Dieser besteht aus den Dekanen und den Vorsitzenden der Dekanatsräte der zum Wahlbezirk gehörenden Dekanate. In den Wahlbezirken B V, IX, X, XIV, XVIII und XIX besteht der Wahlvorstand aus dem Vorstand des Dekanatsrats.

Die Einladung zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes erfolgt durch den dienstältesten Dekan des Wahlbezirks; in den Wahlbezirken, die nur ein Dekanat um-

fassen B V, IX, X, XIV, XVIII und XIX) durch den jeweiligen Dekan. Dies ist im Wahlbezirk

- B I Dekan Elmar Landwehr, Lauda, Kugelgraben 19, 6970 Lauda-Königshofen
- B II Dekan Herbert Dewald, Pfalzgraf-Otto-Str. 6, 6950 Mosbach
- B III Dekan Berthold Mogel, Merianstr. 1, 6900 Heidelberg 1
- B IV Dekan Horst Schroff, A4, 1 6800 Mannheim 1
- B V Dekan Berthold Enz, Friedrichstr. 8, 6908 Wiesloch
- B VI Dekan Hellmuth Manz, Oberhausen, Kollingstr. 11, 6839 Oberhausen-Rheinhausen
- B VII Dekan Dr. Wolfgang Baunach, Ludwig-Zorn-Str. 9, 7519 Eppingen-Stadt
- B VIII Dekan Dr. Albert Füssinger, Erbprinzenstr. 14, 7500 Karlsruhe 1
- B IX Dekan Wilhelm Kunzmann, Kirchstr. 10, 7553 Muggensturm
- B X Dekan Hermann Stigler, Lichtentaler Straße 90 a, 7570 Baden-Baden
- B XI Dekan Paul Schäufele, Lotzbeckstr. 7, 7630 Lahr
- B XII Dekan Bernhard Pfefferle, Kirchplatz 6, 7602 Oberkirch
- B XIII Dekan Paul Wik, Kirchplatz 4, 7807 Elzach
- B XIV Dekan Gerhard Heck, Herrenstr. 36, 7800 Freiburg i. Br.
- B XV Dekan Hermann Litterst, Pfarrweg 3, 7827 Löffingen 1
- B XVI Dekan Oskar Kopp, Atzenbach, Riedicher St. 94, 7863 Zell i. W.
- B XVII Dekan Hermann Ehrlenbach, Tiengen, Kirchplatz 1, 7890 Waldshut-Tiengen
- B XVIII Dekan Bernward Ringelhann, Bachzimmerer Str. 2 a, 7717 Immendingen
- B XIX Dekan Kurt Müller, Kanzleistr. 10, 7730 VS-Villingen
- B XX Dekan Bernhard Maurer, Marktplatz 7, 7760 Radolfzell 1
- B XXI Dekan Wilhelm Wessbecher, Meersburger Str. 2, 7997 Immenstaad
- B XXII Dekan Eugen Wessner, Schulstr. 7, 7455 Jungingen

Tritt in dieser Zeit eine personelle Veränderung ein, so rückt an seine Stelle der Nachfolger oder Vertreter bzw. der dienstälteste Dekan.

5. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender

Terminplan

a) Für den Wahlvorstand

Bis

20. 10. 1984 Einladung zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes (§ 15 Wahlordnung) in den Wahlbezirken B V, IX, X, XIV, XVIII und XIX durch den jeweiligen Dekan,

in den übrigen Wahlbezirken durch den dienstältesten Dekan.

Spätestens am

2. 11. 1984 Erste Sitzung des Wahlvorstandes (§ 15 Wahlordnung):

Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers aus der Mitte des Wahlvorstandes.

Sofortige Mitteilung von Name und Anschrift (falls vorhanden, auch Telefon) des Vorsitzenden des Wahlvorstandes

aa) an die zum Wahlbezirk gehörenden Pfarrämter zur Weiterleitung an den Wahlausschuß — Vorstand des Pfarrgemeinderats — und

bb) an das Erzb. Ordinariat.

Spätestens am

17. 11. 1984 Einberufung der von den Pfarrgemeinderäten benannten Delegierten zur Delegiertenversammlung durch den Vorsitzenden (§ 16 Wahlordnung)

In der Zeit vom

23. 11. 1984

bis Delegiertenversammlung (§ 16 Wahlordnung).

3. 12. 1984

Spätestens am

3. 12. 1984 Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten, erstellt die Kandidatenliste (§ 16 Abs. 4 Wahlordnung) und legt den Wahltermin fest (§ 17 Abs. 2 der Wahlordnung) sowie den Termin, bis zu dem die Wahlbriefe beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen (§ 20 Abs. 3 letzter Satz Wahlordnung).

In der Zeit vom

3. 12. 1984

bis

Der Wahlvorstand

19. 12. 1984

läßt die Stimmzettel in ausreichender Zahl möglichst drucken, und zwar in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII nach Muster B 1, in den anderen Wahlbezirken nach Muster B 2, übersendet den Pfarrämtern die benötigte Zahl von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlbriefumschlägen (§ 17 Abs. 1 Wahlordnung) und

teilt den Termin mit, bis zu dem die Wahlbriefumschläge beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen (§ 20 Abs. 3 letzter Satz Wahlordnung).

Vom 20. 12. 1984 an:

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und hält sie ungeöffnet unter Verschuß (§ 21 Abs. 1 Wahlordnung).

Spätestens am

24. 1. 1985

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand (§§ 21, 22 und 23 Wahlordnung).

Fertigen der Niederschrift (§ 23 Abs. 1 bis 3 Wahlordnung).

Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und das Erzb. Ordinariat (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung).

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat, vom Ausgabedatum des Amtsblatts an gerechnet. Die Anfechtung ist schriftlich zu erklären oder mündlich zu Protokoll zu geben. Das Eingangsdatum der Anfechtung ist zu vermerken (§ 24 Abs. 1 und 2 Wahlordnung).

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet die Wahlakten sowie etwaige Wahlanfechtungen an das Erzb. Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung).

b) für den Wahlausschuß

— Vorstand des Pfarrgemeinderats —
(§ 18 Wahlordnung)

Spätestens am

31. 10. 1984 Der Wahlausschuß lädt zu einer Sitzung des Pfarrgemeinderats ein (§ 18 Abs. 1 Wahlordnung).

Spätestens am

10. 11. 1984 Sitzung des Pfarrgemeinderats: Bestellung eines Delegierten für die Delegiertenversammlung (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung).

Mitteilung von Name, Beruf und Anschrift des Delegierten an den Wahlvorstand (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung).

Mitteilung der Anzahl der wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats an den Wahlvorstand.

In der Zeit vom

23. 11. 1984

bis Delegiertenversammlung (§ 16 Wahlordnung).
3. 12. 1984

Nach Eingang der Stimmzettel, Wahlumschläge und des Wahlbriefumschlags lädt der Wahlausschuß mit einer Frist von mindestens 3 Tagen die wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats zur Wahl ein (§ 19 Abs. 1 Wahlordnung).

In der Zeit vom

20. 12. 1984

bis Wahl durch die wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats (§ 19 Wahlordnung).
19. 1. 1985

Nach Schluß der Abstimmung verfährt der Wahlausschuß gemäß § 20 Wahlordnung weiter,

fertigt die Niederschrift und übermittelt den Wahlbrief innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist an den Wahlvorstand.

6. Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden folgende Vordrucke usw. durch das Erzb. Ordinariat versandt:

a) an die unter Abschn. B Ziff. 4 genannten Dekane:

Muster B 5: Einladung zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes (§ 15 Wahlordnung)

Muster B 6: Niederschrift über die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers (§ 15 Abs. 2 Wahlordnung)

Muster B 7: Mitteilung von Name und Anschrift (soweit vorhanden, auch Telefon) des Vorsitzenden des Wahlvorstandes an das Erzb. Ordinariat (§ 15 Abs. 3 Wahlordnung)

je 6 Fertigungen des Amtsblatts 1978/22 und dieses Amtsblatts

b) an die unter Abschn. B Ziff. 4 genannten Dekane zur Weiterleitung an die Vorsitzenden des Wahlvorstandes:

Muster B 3: Wahlumschläge (die Ziffer des Wahlbezirks ist noch einzutragen)

Muster B 4: Wahlbriefumschläge (die Adresse ist noch zu ergänzen)

Muster B 8: Der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt die von den Pfarrgemeinderäten bestellten Delegierten zur Delegiertenversammlung ein (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung)

Muster B 9: Stimmzettel für die Delegiertenversammlung für die Wahlbezirke B IV, VIII, XI und XXII (§ 16 Abs. 3 Wahlordnung)

Muster B 10: Stimmzettel für die Delegiertenversammlung für die übrigen B-Wahlbezirke (§ 16 Abs. 3 Wahlordnung)

Muster B 11: Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten (§ 16 Abs. 2 Wahlordnung)

Muster B 12: Anwesenheitsliste für die Delegiertenversammlung (§ 16 Abs. 3 Wahlordnung)

Muster B 13: Niederschrift über die Delegiertenversammlung und Feststellung der Wählbarkeit (§ 16 Abs. 3 und 4 Wahlordnung)

Muster B 14: Kandidatenliste (§ 16 Abs. 4 Wahlordnung)

Muster B 15: Schreiben des Wahlvorstandes an die Pfarrämter zur Weiterleitung an den Wahlausschuß mit Festsetzung eines Termins für die Stimmabgabe (§ 17 Wahlordnung)

Muster B 16: Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII (§§ 21, 22 und 23 Wahlordnung)

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 26 · 1. Oktober 1984
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494. Bezugspreis jährlich 35,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 26 · 1. Oktober 1984

Muster B 17: Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses in den anderen B-Wahlbezirken (§§ 21, 22 und 23 Wahlordnung)

Muster B 18: Mitteilung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung)

Muster B 19: Mitteilung des Wahlergebnisses in den übrigen B-Wahlbezirken an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung)

Muster B 20: Vorlage der Wahlakten an das Erzb. Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung)

Muster B 21: Reisekostenrechnung

Zähllisten-Gegenlisten (§ 22 Abs. 1 Wahlordnung)
Ein Verzeichnis der zum betreffenden Wahlbezirk gehörenden rechtspersonlichen Filialkirchengemeinden

c) an die Pfarrämter zur Weiterleitung an den Wahlausschuß:

Muster B 22: Mitteilung an den Wahlvorstand:
Name, Beruf und Anschrift des Delegierten (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung),
Zahl der Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 2 Wahlordnung)

Muster B 23: Einladung des Wahlausschusses an die wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats (§ 19 Abs. 1 Wahlordnung)

a) für die Wahlbezirke B IV, VIII, XI und XXII,

b) für die anderen Wahlbezirke

Muster B 24: Niederschrift des Wahlausschusses über die Stimmabgabe (§ 20 Abs. 2 Wahlordnung)

Je eine Fertigung des Amtsblatts 1978/22 und dieses Amtsblatts.

Wahlkosten

Die bei der Durchführung der Wahl entstehenden Kosten werden durch die Bistumskasse ersetzt.

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Teilnehmern der Delegiertenversammlung können die notwendigen Fahrtauslagen (bei Fahrt mit eigenem Pkw 0,40 DM/km) ersetzt und ein Tagungsgeld von 20,— DM gewährt werden. Die Kosten wollen von jedem Berechtigten auf besonderem Vordruck (Muster B 21) entziffert aufgeführt werden. Die ausgefüllten Vordrucke sind vom Wahlvorstand zunächst zu sammeln und nach Abschluß des Wahlverfahrens an das Erzb. Ordinariat zu senden.

Soweit noch andere Kosten entstehen, können sie gegebenenfalls mit den entsprechenden Nachweisen und Belegen beim Erzb. Ordinariat angefordert werden.